

Statuti, warum solche Vorfälle also und nicht anders entschieden sind, das Gesetz und das Statutum ausmachen, mithin, ehe man hiebey zum jure Romano recurrere, gute Vernunft-Schlüsse a paritate rationis, a majori ad minus, a sensu contrario, &c. hiebey um so viel mehr müssen zur Hand genommen werden, als in Statutis sicher damit auszulangen ist.

§. 4.

Receptio Juris Romani ist nicht abzulängnen.

Es haben zwar einige neuere Rechts-Lehrer, um die Verwirrung des Teutschen Rechts mit dem Römischen auf einmahl zu heben, sich sehr bearbeitet zu demonstriren, daß das Römische Recht, wenigstens per constitutiones imperii universales niemahlen recipirt, auch wenn in solchen auf das gemeine Recht die Anweisung geschehe, es damit keinesweges auf dieses, sondern vielmehr auf die im Sachsen- und Schwaben-Spiegel aufgezeichnete consuetudines Germaniae universales, gemeinet sey.

Zu läugnen ist es auch nicht, daß die Teutschen, so lange es immer möglich gewesen, dem Eingange des Römischen Rechtes sich entgegen gesetzt haben. Wem ist nicht bekannt, was im XVten Sec. unter Kayser Friderico III. desfalls annoch vorgekommen?

* Declaratio comitalis Moguntina de anno 1441. apud Goldast. in den Reichs-Satzungen pag. 171. ubi artic. 7. Das alle Römische Rechte, so bishero im Reiche teutscher Nation gebrauchet, alle todt und abe seyn sollen. item art. 5. Alle Doctores der Rechten sollen an keinem Gerichte bey keinen Rechten auch in keiner Fürsten oder andern Rähten mehr gelitten, sondern gantz abgethan werden.

Wir